

13.12.2010

Unzulässige Kürzung des Weihnachtsgeldes bei befristet beschäftigten Lehrkräften

Der Tarifvertrag der Länder TV-L enthält zur Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) eine unklare Regelung. Das führt dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die im Laufe des Jahres mehrere Fristverträge mit Unterbrechung hatten, die Jahressonderzahlung zum 1.12.2010 nur auf Basis des letzten Vertrages bekommen.

Beispiel:

- Einstellung in den Schuldienst im Februar 2010 mit einem Fristvertrag bis Ende September 2010; erneuter Fristvertrag ab November 2010 bis Februar 2011
- Jahressonderzahlung nur für die Monate November und Dezember (2/12) statt für alle gearbeiteten Monate (Februar - September und November/Dezember)

Nun hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt (AZ 8 Sa 579/09), dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist.

Da Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einer Ausschlussfrist von sechs Monaten unterliegen, empfehlen wir allen Betroffenen dringend, die Ansprüche sofort schriftlich geltend zu machen. Dazu sind keine Formvorschriften zu beachten.

Es reicht folgenden Antrag an das LBV zu stellen:

„Ich habe festgestellt, dass ich meine Jahressonderzahlung für Monate xx und Monate xx bekommen habe. Ich war im Jahre 2010 allerdings in den Monaten xx und xx beschäftigt, so dass mir die Jahressonderzahlung für x/12 zusteht. Dies hat auch das LAG Rheinland-Pfalz am 10.2.2010 festgestellt (AZ 8 Sa 579/09). Die Entscheidung ist rechtskräftig. Ich bitte Sie, mir den ausstehenden Betrag zu überweisen.“

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Helga Krüger

Helga Krüger, Vorsitzende
helga.krueger@brd.nrw.de